

RS OGH 1993/6/29 14Os61/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.06.1993

Norm

StGB §159

Rechtssatz

Zahlungsunfähigkeit im Sinn des § 159 StGB ist ein normativer Begriff, der allerdings untrennbar mit einer vorgelagerten Tatfrage verbunden ist, aber in seiner rechtlichen Bedeutung vom Strafgericht und nicht vom Sachverständigen zu beurteilen ist. Auf der Tatsachenebene ist ein wesentliches Indiz für die Zahlungsunfähigkeit die Zahlungseinstellung, wogegen eine bloße Zahlungsstockung nicht genügt; ebensowenig ist Überschuldung erforderlich oder ausreichend.

Entscheidungstexte

- 14 Os 61/93

Entscheidungstext OGH 29.06.1993 14 Os 61/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0094968

Dokumentnummer

JJR_19930629_OGH0002_0140OS00061_9300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at